

TE Vwgh Erkenntnis 2013/4/17 2012/13/0125

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.04.2013

Index

20/08 Urheberrecht;

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

UrhGNov 1980 Art2 Abs1;

UrhGNov 1980 Art2 Abs1a;

VerwGesG 1936 §1;

VerwGesG 2006 §1;

VerwGesG 2006 §14;

1. EStG 1988 § 4 heute
2. EStG 1988 § 4 gültig ab 30.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2026 bis 29.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2025
4. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. EStG 1988 § 4 gültig von 19.03.2025 bis 30.06.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2025
6. EStG 1988 § 4 gültig von 10.10.2024 bis 18.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
7. EStG 1988 § 4 gültig von 23.12.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2023
8. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
9. EStG 1988 § 4 gültig von 22.07.2023 bis 31.08.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
10. EStG 1988 § 4 gültig von 28.10.2022 bis 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2022
11. EStG 1988 § 4 gültig von 20.07.2022 bis 27.10.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
12. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2021 bis 19.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 227/2021
13. EStG 1988 § 4 gültig von 30.10.2019 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019
14. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2018 bis 29.10.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
15. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
16. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
17. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
18. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015
19. EStG 1988 § 4 gültig von 15.08.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
20. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.2014 bis 14.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2014
21. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2013 bis 29.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
22. EStG 1988 § 4 gültig von 15.12.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012

23. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 14.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2012
 24. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2012 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2012
 25. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2010 bis 31.03.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 26. EStG 1988 § 4 gültig von 18.06.2009 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 27. EStG 1988 § 4 gültig von 01.04.2009 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2009
 28. EStG 1988 § 4 gültig von 01.01.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
 29. EStG 1988 § 4 gültig von 29.12.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2007
 30. EStG 1988 § 4 gültig von 24.05.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
 31. EStG 1988 § 4 gültig von 27.06.2006 bis 23.05.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
 32. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2005 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
 33. EStG 1988 § 4 gültig von 20.08.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
 34. EStG 1988 § 4 gültig von 16.02.2005 bis 19.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
 35. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2004 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 180/2004
 36. EStG 1988 § 4 gültig von 05.06.2004 bis 30.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2004
 37. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.2003 bis 04.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2003
 38. EStG 1988 § 4 gültig von 20.12.2003 bis 30.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2003
 39. EStG 1988 § 4 gültig von 21.08.2003 bis 19.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
 40. EStG 1988 § 4 gültig von 05.10.2002 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2002
 41. EStG 1988 § 4 gültig von 14.08.2002 bis 04.10.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2002
 42. EStG 1988 § 4 gültig von 27.04.2002 bis 13.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
 43. EStG 1988 § 4 gültig von 06.01.2001 bis 26.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 44. EStG 1988 § 4 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
 45. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 797/1996
 46. EStG 1988 § 4 gültig von 31.12.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 755/1996
 47. EStG 1988 § 4 gültig von 01.05.1996 bis 30.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
 48. EStG 1988 § 4 gültig von 27.08.1994 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 680/1994
 49. EStG 1988 § 4 gültig von 01.12.1993 bis 26.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
 50. EStG 1988 § 4 gültig von 01.09.1993 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 694/1993
 51. EStG 1988 § 4 gültig von 01.07.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
 52. EStG 1988 § 4 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
 53. EStG 1988 § 4 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989
-
1. VerwGesG 2006 § 1 gültig von 01.07.2006 bis 31.05.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 27/2016
 1. VerwGesG 2006 § 14 gültig von 01.07.2006 bis 31.05.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 27/2016

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Fuchs und die Hofräte Dr. Nowakowski, Mag. Novak, Dr. Sutter sowie die Hofrätin Dr. Reinbacher als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Ebner, über die Beschwerde des Dr. C in W, vertreten durch Schwartz Huber-Medek & Partner Rechtsanwälte OG in 1010 Wien, Stubenring 2, gegen den Bescheid des unabhängigen Finanzsenates, Außenstelle Wien, vom 30. Oktober 2012, Zl. RV/3574-W/08, betreffend Einkommensteuer 2003, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer, ein bedeutender zeitgenössischer Dirigent und Komponist in Wien, erhob durch seinen steuerlichen Vertreter Berufung gegen den erklärungsgemäß ergangenen Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2003 und machte geltend, es sei "übersehen" worden, die ihm von zwei Verwertungsgesellschaften (AKM und Austro-

Mechana) freiwillig geleisteten "Altersquoten" aus den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen auszuscheiden. In der mündlichen Berufungsverhandlung vor der belangten Behörde brachte er u.a. vor, die "Zuerkennung der Altersquote" sei im vorliegenden Fall "ausschließlich aufgrund der künstlerischen Verdienste des Bw." erfolgt.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde die Berufung als unbegründet ab. Sie stellte im Anschluss an eine Wiedergabe des Verfahrensganges zunächst fest, der (schon betagte) Beschwerdeführer sei auch im Streitjahr als Dirigent und Komponist tätig gewesen, und führte in rechtlicher Hinsicht aus, Betriebseinnahmen seien alle geldwerten Zuwendungen, die durch den Betrieb des Abgabepflichtigen veranlasst seien, wobei auch ein bloß mittelbarer Zusammenhang mit dem Betrieb genüge. Würden etwa Geschäftsbeziehungen unterhalten und erbringe ein Vertragspartner neben dem unmittelbaren Entgelt weitere freiwillige Zuwendungen, so seien auch diese Zuwendungen Betriebseinnahmen, sofern sie in Verbindung mit den Geschäftsbeziehungen stünden (Hinweis auf das zu vergleichbaren Leistungen ergangene hg. Erkenntnis vom 27. März 2002, 2000/13/0020, VwSlg 7703/F). Es sei nicht notwendig, dass die Leistung erbracht werde, um eine bestimmte Gegenleistung zu erhalten.

Das Vorliegen eines mittelbaren Zusammenhanges der strittigen Einnahmen mit den Einkünften des Beschwerdeführers aus selbständiger Arbeit begründete die belangte Behörde mit folgenden Feststellungen über die strittigen Zahlungen:

"Die berufsgegenständlichen Bezüge von den beiden Verwertungsgesellschaften setzen eine Mindestdauer der Mitgliedschaft des Bw. zu AKM bzw. Austro-Mechana sowie ein Mindestaufkommen bzw. eine dementsprechende Wertschätzung des künstlerischen Schaffens des Bw. durch die Verwertungsgesellschaften voraus, um die berufsgegenständlichen Zahlungen lukrieren zu können. Aufgrund der betrieblichen Tätigkeit des Bw. liegt bei den berufsgegenständlichen Zahlungen der Verwertungsgesellschaften ein enger Konnex zu seinen Einnahmen aus seiner im Berufungsjahr aktiven selbständigen Tätigkeit vor.

Ad Altersquoten AKM geht Folgendes aus den aktenkundigen Richtlinien hervor: Der Bezug der Altersquote hat die Zuerkennung der Altersquoten-Anwartschaft zur Voraussetzung. Das diesbezügliche Ansuchen kann frühestens 10 Jahre vor Vollendung des 60. Lj. eingebracht werden. Der Bewerber muss mindestens 10 Jahre ununterbrochen, und zwar in persönlicher Vertretung der von ihm geschaffenen oder verlegten Werke, der Gesellschaft für alle Länder der Welt als Mitglied angehören. Das Mitglied muss das vom Vorstand allgemein festgesetzte Mindestaufkommen aufweisen oder es müssen seine künstlerische Eigenschaft oder seine Verdienste um die Gesellschaft vom Vorstand als bedeutend anerkannt werden. Die Altersquotenanwartschaft erlischt id Regel automatisch, wenn der Anwärter seine Recht(e) zur Gänze oder teilweise einer anderen, gleiche Zwecke verfolgenden Gesellschaft anvertraut. Der Altersquoten-Anwärter tritt id Bezug der vom Vorstand festgesetzten Altersquote sobald er das 60. Lj. vollendet hat, die Mitgliedschaft besitzt und der Gesellschaft mindestens durch 12 Jahre ununterbrochen angehört hat. Musikverleger haben überdies den Nachweis zu erbringen, dass sie während dieser Zeit die Musikverlegertätigkeit ununterbrochen selbständig ausgeübt haben" (Hinweis auf Blatt 3 der aktenkundigen Richtlinien für soziale Zuwendungen der staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) Reg. Gen. m. b. H. in der Fassung nach den Beschlüssen der 57. ordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2002).

"Ad Altersausgleich für Urheber der Austro-Mechana (SKE) ergibt sich aus den diesbezüglichen Statuten, dass der Anwärter den Altersausgleich nach Vollendung des 60. Lj. erhält. Der Urheber muss 12 Jahre lang direkt vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung des Altersausgleichs ohne Unterbrechung aufgrund des jeweils üblichen Wahrnehmungsvertrags Bezugsberechtigter der Austro-Mechana gewesen sein.

Die Höhe des Altersausgleichs entspricht grundsätzlich der Differenz zwischen dem valorisierten Jahresdurchschnitt der besten 10 Kalenderjahre innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung unter Ausschluss der letzten drei Kalenderjahre und dem valorisierten Durchschnitt der letzten drei Kalenderjahre. Weiters muss der Urheber als Bezugsberechtigter der Austro-Mechana in mindestens 10 Kalenderjahren innerhalb von 30 Jahren vor dem Jahr der erstmaligen Auszahlung das Mindestaufkommen laut D.2.1. erreicht haben' (Hinweis auf die Punkte 'B.5.2. und B.6.1.' der aktenkundigen 'Richtlinien SKE' (Soziale und kulturelle Einrichtungen) dieser Verwertungsgesellschaft in einer vom Beschwerdeführer vorgelegten 'Fassung ab 2005'). "Zusammengefasst ist festzuhalten, dass diese vorgenannte soziale und kulturelle Einrichtung Komponisten/innen und Autoren/innen ab

dem 60. Lebensjahr mit monatlichen Zahlungen durch Vergabe von Beihilfen und Förderungen, wenn die Bezieher in mindestens zehn vergangenen Jahren ein bestimmte(s) Mindestaufkommen bei der Austro-Mechana erreicht haben, unterstützt."

Daraus leitete die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht ab, ihrer Ansicht nach seien die strittigen Einnahmen "geldwerte Zahlungen auf rein wirtschaftlicher Grundlage, dh diese Zahlungen sind ausschließlich betrieblich veranlasst, und daher beim Bw. einkommensteuerpflichtig." Sie stünden "in engem Konnex mit der selbständigen kompositorischen Tätigkeit des Bw." und seien bei diesem trotz der im Verwaltungsverfahren geltend gemachten Freiwilligkeit ihrer Leistung steuerpflichtig. Nach Ansicht der belangten Behörde seien sie "Gegenleistungen für Leistungen des Bw. als Künstler im Rahmen des Gesamtvertrages zwischen Bw. und AKM bzw. Austro-Mechana". Da es sich um Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit des Beschwerdeführers gemäß § 22 (§ 2 Abs. 3 Z 2) EStG 1988 handle, komme die vom Beschwerdeführer angestrebte Behandlung als sonstige Einkünfte gemäß der subsidiären Bestimmung des § 29 Z 1 erster Teilstrich EStG 1988, d. h. als nicht steuerpflichtige freiwillig gewährte Bezüge, nicht in Betracht. Dass die Zahlungen unter keine der Einkommensteuerbefreiungen nach § 3 EStG 1988 zu subsumieren seien, sei unstrittig. Daraus leitete die belangte Behörde in rechtlicher Hinsicht ab, ihrer Ansicht nach seien die strittigen Einnahmen "geldwerte Zahlungen auf rein wirtschaftlicher Grundlage, dh diese Zahlungen sind ausschließlich betrieblich veranlasst, und daher beim Bw. einkommensteuerpflichtig." Sie stünden "in engem Konnex mit der selbständigen kompositorischen Tätigkeit des Bw." und seien bei diesem trotz der im Verwaltungsverfahren geltend gemachten Freiwilligkeit ihrer Leistung steuerpflichtig. Nach Ansicht der belangten Behörde seien sie "Gegenleistungen für Leistungen des Bw. als Künstler im Rahmen des Gesamtvertrages zwischen Bw. und AKM bzw. Austro-Mechana". Da es sich um Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit des Beschwerdeführers gemäß Paragraph 22, (Paragraph 2, Absatz 3, Ziffer 2,) EStG 1988 handle, komme die vom Beschwerdeführer angestrebte Behandlung als sonstige Einkünfte gemäß der subsidiären Bestimmung des Paragraph 29, Ziffer eins, erster Teilstrich EStG 1988, d. h. als nicht steuerpflichtige freiwillig gewährte Bezüge, nicht in Betracht. Dass die Zahlungen unter keine der Einkommensteuerbefreiungen nach Paragraph 3, EStG 1988 zu subsumieren seien, sei unstrittig.

Für den Beschwerdeführer sei auch aus der von ihm vorgelegten Berufungsentscheidung einer Finanzlandesdirektion aus dem Jahr 1994 nichts zu gewinnen, weil die belangte Behörde auf Grund des Legalitätsprinzips an die geltenden Gesetze gebunden sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, über die der Verwaltungsgerichtshof nach Vorlage der Akten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen hat:

Die Beschwerde hält dem zuletzt erwähnten Begründungsteil des angefochtenen Bescheides entgegen, an der maßgeblichen Rechtslage habe sich seit 1994 nichts geändert und es sei daher nicht einzusehen, worauf sich "die geänderte Behördenpraxis bei unveränderter gesetzlicher Grundlage stützen" solle. Dieser Einwand verfehlt sein Ziel schon deshalb, weil eine Behördenpraxis - unter Einschluss der Entscheidungen von Berufsbehörden - auch gesetzwidrig und ihre Änderung aus diesem Grund geboten sein kann. Was die im vorliegenden Fall vorgelegte Berufungsentscheidung einer Finanzlandesdirektion aus dem Jahr 1994 anlangt, so ist nicht erkennbar, dass die vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27. März 2002, 2000/13/0020, VwSlg 7703/F, erwähnten Gesichtspunkte des Ausreichens eines "bloß mittelbaren" Zusammenhanges mit dem Betrieb und der Einbeziehung auch freiwilliger, aber in Verbindung mit den Geschäftsbeziehungen stehender Zuwendungen darin berücksichtigt wurden. Dieses Erkenntnis, auf das gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG zu verweisen ist, steht auch allen Argumenten des Beschwerdeführers entgegen, in denen er die Freiwilligkeit und mangelnde Einklagbarkeit der strittigen Leistungen als solche in den Vordergrund stellt. Die Beschwerde hält dem zuletzt erwähnten Begründungsteil des angefochtenen Bescheides entgegen, an der maßgeblichen Rechtslage habe sich seit 1994 nichts geändert und es sei daher nicht einzusehen, worauf sich "die geänderte Behördenpraxis bei unveränderter gesetzlicher Grundlage stützen" solle. Dieser Einwand verfehlt sein Ziel schon deshalb, weil eine Behördenpraxis - unter Einschluss der Entscheidungen von Berufsbehörden - auch gesetzwidrig und ihre Änderung aus diesem Grund geboten sein kann. Was die im vorliegenden Fall vorgelegte Berufungsentscheidung einer Finanzlandesdirektion aus dem Jahr 1994 anlangt, so ist nicht erkennbar, dass die vom Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 27. März 2002, 2000/13/0020, VwSlg 7703/F, erwähnten Gesichtspunkte des Ausreichens eines "bloß mittelbaren" Zusammenhanges mit dem Betrieb und der Einbeziehung auch freiwilliger, aber in Verbindung mit den Geschäftsbeziehungen stehender Zuwendungen darin

berücksichtigt wurden. Dieses Erkenntnis, auf das gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG zu verweisen ist, steht auch allen Argumenten des Beschwerdeführers entgegen, in denen er die Freiwilligkeit und mangelnde Einklagbarkeit der strittigen Leistungen als solche in den Vordergrund stellt.

Das Finanzamt hatte den Beschwerdeführer mit Vorhalt vom 29. September 2005 aufgefordert, in Ergänzung seiner Berufung "die schriftlichen Unterlagen über die Zuerkennung der Altersquote durch AKM und Austromechna in Kopie zu übermitteln", worauf der Vertreter des Beschwerdeführers mit Schreiben vom 24. Oktober 2005 antwortete, es gebe keine "Urkunde oder andere schriftliche Ausfertigung über die Zuerkennung der Altersquote durch die AKM". Ein Antrag des Beschwerdeführers an die Austro-Mechana oder dessen Erledigung wurden ebenfalls nicht vorgelegt.

Den vorgelegten Richtlinien ist zu entnehmen, dass es sich in beiden Fällen um Leistungen handelt, die nur auf Antrag gewährt werden, wobei die AKM-Richtlinien für soziale Zuwendungen in § 3 Abs. 2 auch ausdrücklich vorsehen, dass das antragstellende Mitglied "von der Entscheidung zu verständigen" ist. Gemäß § 1 dieser Richtlinien handelt es sich bei den "Altersquoten" der AKM wie bei den "Witwenquoten", den "Zuschüssen zu" den Altersquoten und Witwenquoten sowie den "Erziehungsbeiträgen" und "fallweisen oder laufenden Unterstützungen" um "Zuschüsse zu den Aufführungsentgelten". § 2 bis § 7 regeln die "Altersquoten". Was die belangte Behörde an Voraussetzungen für den Bezug der strittigen Leistungen der AKM festgestellt hat, stammt ausschließlich aus diesen Bestimmungen und lässt als Ersatz für die Nichterfüllung der Voraussetzung, das Mitglied müsse das allgemein festgesetzte Mindestaufkommen aufweisen, die Anerkennung der "künstlerischen Eigenschaft" des Mitglieds oder seiner "Verdienste um die Gesellschaft" durch den Vorstand zu (§ 3 Abs. 1 lit b). § 13 regelt die "Zuschüsse" zu den Alters- und Witwenquoten, die der Vorstand nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter anderem dann gewähren kann, wenn das Mitglied sich in künstlerischer Hinsicht "besondere" Verdienste erworben oder sich um die Gesellschaft "besonders" verdient gemacht hat. Feststellungen darüber, dass der Beschwerdeführer im Streitjahr auch einen solchen "Zuschuss zur Altersquote" bezogen oder dass es mangels Erfüllung der das Mindestaufkommen betreffenden Voraussetzung schon für den Bezug der Altersquote selbst auf seine "künstlerische Eigenschaft" oder "Verdienste um die Gesellschaft" angekommen sei, hat die belangte Behörde nicht getroffen, was die Beschwerde nicht rügt. Den vorgelegten Richtlinien ist zu entnehmen, dass es sich in beiden Fällen um Leistungen handelt, die nur auf Antrag gewährt werden, wobei die AKM-Richtlinien für soziale Zuwendungen in Paragraph 3, Absatz 2, auch ausdrücklich vorsehen, dass das antragstellende Mitglied "von der Entscheidung zu verständigen" ist. Gemäß Paragraph eins, dieser Richtlinien handelt es sich bei den "Altersquoten" der AKM wie bei den "Witwenquoten", den "Zuschüssen zu" den Altersquoten und Witwenquoten sowie den "Erziehungsbeiträgen" und "fallweisen oder laufenden Unterstützungen" um "Zuschüsse zu den Aufführungsentgelten". Paragraph 2 bis Paragraph 7, regeln die "Altersquoten". Was die belangte Behörde an Voraussetzungen für den Bezug der strittigen Leistungen der AKM festgestellt hat, stammt ausschließlich aus diesen Bestimmungen und lässt als Ersatz für die Nichterfüllung der Voraussetzung, das Mitglied müsse das allgemein festgesetzte Mindestaufkommen aufweisen, die Anerkennung der "künstlerischen Eigenschaft" des Mitglieds oder seiner "Verdienste um die Gesellschaft" durch den Vorstand zu (Paragraph 3, Absatz eins, Litera b,). Paragraph 13, regelt die "Zuschüsse" zu den Alters- und Witwenquoten, die der Vorstand nach Maßgabe der verfügbaren Mittel unter anderem dann gewähren kann, wenn das Mitglied sich in künstlerischer Hinsicht "besondere" Verdienste erworben oder sich um die Gesellschaft "besonders" verdient gemacht hat. Feststellungen darüber, dass der Beschwerdeführer im Streitjahr auch einen solchen "Zuschuss zur Altersquote" bezogen oder dass es mangels Erfüllung der das Mindestaufkommen betreffenden Voraussetzung schon für den Bezug der Altersquote selbst auf seine "künstlerische Eigenschaft" oder "Verdienste um die Gesellschaft" angekommen sei, hat die belangte Behörde nicht getroffen, was die Beschwerde nicht rügt.

In Bezug auf die Leistungen der Austro-Mechana hat der Vertreter des Beschwerdeführers in seinem Schriftsatz vom 24. Oktober 2005 auf die vorgelegten Richtlinien "betreffend den Altersausgleich" und dazu auf deren Punkt "B.6.1." verwiesen, der Voraussetzungen der "Alterspension" regelt. Hierbei handelt es sich der vorgelegten Urkunde nach um zwei verschiedene der in den Richtlinien u.a. geregelten "sozialen Einrichtungen", von denen nur eine in Anspruch genommen werden kann (Punkt B.5.:

"Altersausgleich" für Urheber; Punkt B.6.: "Alterspension" für Urheber). Die belangte Behörde hat in ihren insoweit aktenwidrigen Feststellungen (nach dem Wort "Weiters") Voraussetzungen der "Alterspension" als weitere Voraussetzungen des "Altersausgleichs" festgestellt und sich auf beide Punkte der Richtlinien gestützt, sodass nicht erkennbar ist, vom Bezug welcher der beiden Leistungen sie ausgegangen ist. Die Leistungen unterscheiden sich bei

den Voraussetzungen in der Höhe des geforderten Mindestaufkommens (beim Altersausgleich geringer als bei der Alterspension und nicht für zehn, sondern nur für sieben Jahre erforderlich) und vor allem auch darin, dass nur nach den Regelungen über den Altersausgleich bei Urhebern, "die besondere künstlerische Bedeutung für Österreich haben", von bestimmten anderen Voraussetzungen abgesehen werden kann. Ob dies im Fall des Beschwerdeführers zum Tragen kam, geht aus den Feststellungen der belangten Behörde nicht hervor. Auch die Beschwerde enthält dazu kein Vorbringen.

Welche der in den vorgelegten Urkunden geregelten altersbezogenen Leistungen der beiden Verwertungsgesellschaften der Beschwerdeführer im Streitzeitraum genau bezog und inwieweit seine unstrittig großen künstlerischen Verdienste den Bezug dieser Leistungen erst ermöglichten, steht damit nicht fest. Es ist aus dem nachfolgend dargestellten Grund aber auch nicht ausschlaggebend:

Der Ansicht der belangten Behörde, bei den strittigen Zahlungen der beiden Verwertungsgesellschaften an den Beschwerdeführer handle es sich um "Gegenleistungen für Leistungen des Bw. als Künstler im Rahmen des Gesamtvertrages zwischen Bw. und AKM bzw. Austro-Mechana", hält die Beschwerde mit Recht entgegen, der Beschwerdeführer erbringe keine Leistungen an die Verwertungsgesellschaften, habe für sie "nie komponiert" und sei zu ihnen "nie in einem Auftragsverhältnis gestanden". Seine Beziehung zu ihnen bestehe darin, "dass sie die mir gesetzlich zustehenden Urheberrechtsentgelte einsammeln". Diese Funktion üben die Verwertungsgesellschaften aber nicht nur für den Beschwerdeführer aus. Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die darauf gerichtet sind, "in gesammelter Form" Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen (vgl. näher § 1 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, BGBl. I Nr. 9; für den Streitzeitraum § 1 Verwertungsgesellschaftengesetz, BGBl. Nr. 112/1936, in Verbindung mit Art. II Abs. 1 und 1a Urheberrechtsgesetznovelle 1980, BGBl. Nr. 321/1980). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Verteilungsregeln (vgl. zu § 14 Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 etwa Dittrich in Dittrich/Hüttner (Hrsg.), Das Recht der Verwertungsgesellschaften (2006), 153 ff; zur Rechtslage im Streitzeitraum Juranek in Dittrich (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (1986), 163 ff; Dittrich/Krejci, Zur Entgeltfestsetzung durch Schiedskommissionen nach dem VerwGesG (2002), 34 ff). Leistungen der im vorliegenden Fall strittigen Art beruhen auf Einzelheiten dieser auch durch Elemente einer Umverteilung gekennzeichneten Verteilungsregeln (Juranek, a.a.O., 166 ff; Der Ansicht der belangten Behörde, bei den strittigen Zahlungen der beiden Verwertungsgesellschaften an den Beschwerdeführer handle es sich um "Gegenleistungen für Leistungen des Bw. als Künstler im Rahmen des Gesamtvertrages zwischen Bw. und AKM bzw. Austro-Mechana", hält die Beschwerde mit Recht entgegen, der Beschwerdeführer erbringe keine Leistungen an die Verwertungsgesellschaften, habe für sie "nie komponiert" und sei zu ihnen "nie in einem Auftragsverhältnis gestanden". Seine Beziehung zu ihnen bestehe darin, "dass sie die mir gesetzlich zustehenden Urheberrechtsentgelte einsammeln". Diese Funktion üben die Verwertungsgesellschaften aber nicht nur für den Beschwerdeführer aus. Verwertungsgesellschaften sind Unternehmen, die darauf gerichtet sind, "in gesammelter Form" Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz geltend zu machen vergleiche , näher Paragraph eins, Verwertungsgesellschaftengesetz 2006, BGBl. römisch eins Nr. 9; für den Streitzeitraum Paragraph eins, Verwertungsgesellschaftengesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 112 aus 1936,, in Verbindung mit Artikel römisch zwei, Absatz eins und eins a Urheberrechtsgesetznovelle 1980, Bundesgesetzblatt Nr. 321 aus 1980,). Daraus ergibt sich die Notwendigkeit von Verteilungsregeln vergleiche , zu Paragraph 14, Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 etwa Dittrich in Dittrich/Hüttner (Hrsg.), Das Recht der Verwertungsgesellschaften (2006), 153 ff; zur Rechtslage im Streitzeitraum Juranek in Dittrich (Hrsg.), Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (1986), 163 ff; Dittrich/Krejci, Zur Entgeltfestsetzung durch Schiedskommissionen nach dem VerwGesG (2002), 34 ff). Leistungen der im vorliegenden Fall strittigen Art beruhen auf Einzelheiten dieser auch durch Elemente einer Umverteilung gekennzeichneten Verteilungsregeln (Juranek, a.a.O., 166 ff;

Dittrich/Krejci, a.a.O., 38 f). Als Ergebnis der Verteilung der von den Verwertungsgesellschaften "in gesammelter Form" von Dritten vereinnahmten Entgelte stehen sie daher - zumindest mittelbar - im Zusammenhang mit der auf deren Erzielung gerichteten Tätigkeit der Urheber, was für den vorliegenden Fall nach dem Maßstab des erwähnten Erkenntnisses vom 27. März 2002 bedeutet, dass die strittigen Zahlungen Betriebseinnahmen und somit steuerpflichtig sind.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Von der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 6 VwGG abgesehen werden. Von der beantragten

Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Ausspruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 17. April 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2012130125.X00

Im RIS seit

23.05.2013

Zuletzt aktualisiert am

05.10.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at